

# SVS

Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute

Zentral-Prüfungskommission

Diplomprüfung 2018

## Falldossier Reintegration

### Lösungsvorschläge

Kandidatennummer:

Prüfungsdauer: **180 Minuten**

Anzahl Seiten der Prüfung  
(inkl. Deckblatt): **24**

Beilage(n): **Keine**

Maximale Punktzahl: **180 Punkte**

Erzielte Punkte:

Note:

#### Hinweise:

- Schreiben Sie Ihre Kandidatennummer auf das Deckblatt und jede Seite.
- Prüfen Sie den Aufgabensatz auf seine Vollständigkeit.
- Schreiben Sie Ihre Antworten ausschliesslich auf die Vorderseiten der Antwort-/Lösungsblätter. Stichworte sind zugelassen (auf Ausnahmen wird hingewiesen). Der blosse Hinweis auf einen Gesetzes- oder Verordnungsartikel genügt nicht (ausser, es wird ausdrücklich erlaubt).
- Verwenden Sie bei Bedarf für Ihre Lösungen ein Zusatzblatt. Es sind ausschliesslich die offiziellen Zusatzblätter erlaubt. Zusatzblätter werden Ihnen bei Bedarf durch die Prüfungsaufsicht abgegeben. Sie erhalten Zusatzblätter nach Prüfungsbeginn durch Handzeichen.
- Teillösungen ergeben ebenfalls Punkte. Das Punktemaximum wird bei jeder Aufgabe angegeben.

#### Die Experten/innen

#### Unterschriften

Datum

Experte/in1

Experte/in 2

|  | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|--|-----------------|-----------------|
| <p><b>Grundsachverhalt</b></p> <p>Markus Müller, geb. 30.06.1958, ist gelernter Schreiner und erzielt im Jahr 2014 bei der Musterschreinerei in Zürich einen Bruttolohn von CHF 80'000.00 (inkl. 13. Monatslohn). Markus Müller leidet an starken Schulterproblemen, ist ab 10.07.2015 zu 50 % und ab 10.02.2016 zu 100 % arbeitsunfähig. In der Folge meldet sich Markus Müller bei der Invalidenversicherung (IV) an. Diese prüft berufliche Massnahmen und spricht Markus Müller eine Umschulung zum Arbeitsvorbereiter mit entsprechendem Kurs zu. Da Markus Müller vorerst eine Erwerbseinbusse erleidet, prüft die Invalidenversicherung die Rentenfrage und spricht Markus Müller ab 01.02.2017 eine Teilrente zu. Erfreulicherweise verbessert sich der Gesundheitszustand von Markus Müller, so dass die Invalidenversicherung die Teilrente per 01.10.2017 aufheben kann. Leider erleidet Markus Müller einen Rückfall seines Schulterleidens und muss sich einem operativen Eingriff unterziehen. Die Teilrente der IV lebt ab 01.02.2018 wieder auf.</p> <p>Pia Müller, geb. 12.12.1968, ist die Ehefrau von Markus Müller. Sie arbeitet seit dem 01.01.2010 zu 50 % als Kauffrau bei einer kantonalen Verwaltungsstelle in Zürich. Ihr Einkommen beträgt seit dem 01.01.2016 CHF 32'000.00 (inkl. 13. Monatslohn) pro Jahr. Zusätzlich arbeitet Pia Müller seit dem 01.03.2015 stundenweise als Kinderbetreuerin bei der Kita „Spielwiese“, einer privaten Stiftung. Sie verdient hier im Jahr CHF 10'000.00. Pia Müller leidet seit Jahren an Rückenschmerzen infolge einer Skoliose. Am 01.05.2017 teilt ihr die kantonale Verwaltung mit, dass ihre Stelle aufgehoben wird und kündigt ihr per 31.10.2017.</p> <p>Zum Haushalt gehören zudem zwei Kinder. Marco, geb. 24.05.1998, arbeitet zu 80 % als Mechaniker bei der Stoos AG. Die Tochter Maria, geb. 01.07.2000, hat im August 2016 ihre obligatorische Schulzeit abgeschlossen und unmittelbar danach eine Lehre als Coiffeuse angetreten. Schon kurze Zeit nach Lehrbeginn bekommt Maria Probleme mit ihrer Haut (Ekzeme) und muss deswegen den Arzt aufsuchen. Im Februar 2017 teilt ihr der Lehrbetrieb mit, aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb schliessen zu müssen.</p> |                 |                 |

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts





| Teil 1: Fragen zu Markus Müller<br>Invalidenversicherung  | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 2: Taggeld - Fortsetzung</b></p> <p>2.3 Berechnen Sie den Taggeldanspruch vom 01.02.2017 bis 16.02.2017 in der Annahme, dass Markus Müller ab 01.02.2017 eine monatliche IV-Rente von CHF 540.00 ausgerichtet wird, und zeigen Sie den Lösungsweg auf. Nennen Sie die massgebende Bestimmung im IVG.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>CHF 140.-- (= Taggeld der IV unter Anrechnung des Praktikantenlohnes) (1 P)</i><br/> <i>abzüglich CHF 18.-- (= 1/30 des Rentenbetrages) (1 P) = CHF 122.-- (= IV-Taggeld im Februar 2017) (1 P)</i><br/> <i>Art.47Abs.2 IVG (1 P)</i></p> | 4               |                 |

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

**Teil 1: Fragen zu Markus Müller  
Invalidenversicherung**

maximale  
Punkte

erzielte  
Punkte

**Aufgabe 3: Wiederaufleben Rente**

**9 Punkte**

Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge

3.1 Nennen Sie die massgebenden Anspruchsvoraussetzungen für das Wiederaufleben der Teilrente ab 01.02.2018, und begründen Sie, wieso diese im vorliegenden Fall erfüllt werden. Nennen Sie den massgebenden Artikel im IVV.

7

**Lösungsvorschlag:**

- Zeitspanne für ein mögliches Wiederaufleben  $\leq 3$  Jahre (1 P) – Markus Müller wird innerhalb des gleichen Jahres wieder in rentenbegründendem Ausmass arbeitsunfähig (1 P)
- Dasselbe Leiden (1 P) führt zur erneuten rentenbegründenden AUF – Markus Müller erleidet wegen des gleichen Schulterleidens einen Rückfall (1 P) und wird wiederum rentenbegründend AUF
- Bei der Berechnung der Wartezeit sind früher zurückgelegte Zeiten anzurechnen (1 P) – die Rente von Markus Müller kann deshalb ohne Wartezeit mit Beginn der Verschlechterung wieder ausgerichtet werden. (1 P)  
Art.29bis IVV (1 P)

3.2 Nennen Sie zwei Anspruchsvoraussetzungen, die für ein Wiederaufleben der Invalidität nach Aufhebung der Rente erfüllt sein müssen, jedoch bei der Prüfung des Anspruchs auf eine Übergangsleistung keine Rolle spielen.

2

**Lösungsvorschlag:**

- Es muss sich nicht um dasselbe Leiden handeln. (1 P)
- Die Rente muss nicht wegen Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben worden sein. (1 P).

| Teil 1: Fragen zu Markus Müller<br>Krankenversicherung  | maximale<br>Punkte | erzielte<br>Punkte |
|---|--------------------|--------------------|
| <p><b>Aufgabe 4: Zusatzversicherungen</b> <span style="float: right;"><b>2.5 Punkte</b></span></p> <p><u>Erweiterung Grundsachverhalt</u><br/> Markus Müller hat bei Ihrer Versicherung einen Antrag für den Abschluss einer Spitalzusatzversicherung eingereicht. Er hat ihn am 12.03.2018 persönlich seinem Agenten übergeben. Am 05.04.2018 gibt der Agent Ihnen den Antrag persönlich ab. Sie müssen eine ärztliche Untersuchung einleiten und teilen dies Markus Müller am 11.04.2018 schriftlich mit. Am 17.04.2018 bekommt Markus Müller ein besseres Angebot von einer anderen Versicherung und zieht seinen Antrag bei Ihnen zurück.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/> Kann er dies? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>Ja, kann er (0.5 P). Er bleibt vier Wochen (1 P) seit der Übergabe an seinen Agenten an den Antrag gebunden. Diese Frist ist am 9.4.2018 abgelaufen. (1 P)</i></p> |                    |                    |

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

**Teil 1: Fragen zu Markus Müller  
Krankenversicherung**

maximale  
Punkte

erzielte  
Punkte

**Aufgabe 5: Anzeigepflichtverletzung**

**3.5 Punkte**

Erweiterung Grundsachverhalt

Markus Müller wird von der anderen Versicherung am 30.04.2018 ohne Vorbehalt und ohne ärztlichen Untersuchen aufgenommen. Am 06.05.2018 tritt Markus Müller ins Stadtspital Triemli ein. Er muss seine schon länger bestehende Diskushernie operativ behandeln lassen. Der Aufenthalt wird 10 Tage dauern, danach ist eine stationäre Rehabilitation geplant. Markus Müller meldet sich als privatversicherter Patient an. Die Privatversicherung weigert sich die Kosten zu übernehmen, da eine Anzeigepflichtverletzung vorliege.

Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge

Wann kann die Versicherung eine Anzeigepflichtverletzung geltend machen?

**Lösungsvorschlag:**

*Voraussetzung ist das Ausfüllen eines Fragebogens. Die gestellten Fragen müssen wahrheitsgetreu ausgefüllt werden und es müssen alle erheblichen Tatsachen mitgeteilt werden, die zu diesem Zeitpunkt dem Antragssteller bekannt sind. Als erheblich gelten die gestellten Fragen. Eine APV ist nur möglich, wenn die Fragen nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden. (3.5 Punkte, wenn der Sinn von VVG Art. 4 korrekt wiedergegeben wird)*

| Teil 1: Fragen zu Markus Müller<br>Krankenversicherung  | maximale<br>Punkte | erzielte<br>Punkte |
|---|--------------------|--------------------|
| <p><b>Aufgabe 6: Leistungspflicht <span style="float: right;">4 Punkte</span></b></p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>Der Rehabilitationsaufenthalt soll in einer Klinik im Kanton Wallis stattfinden. Erläutern Sie Markus Müller stichwortartig, worauf er achten müsse, damit ihm keine zusätzlichen Kosten entstehen. Gehen Sie davon aus, dass die private Versicherung keine Leistungen übernehmen wird.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/>(KVG Art. 41)<br/>- zugelassener Leistungserbringer (1 P)<br/>- stationäre Behandlung unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons von Markus Müller oder des Standortkantons aufgeführt ist (Listenspital) (1 P)<br/>- medizinische Gründe für ausserkantonalen stationären Aufenthalt oder Notfall müssen vorliegen (1 P)</p> <p>(-&gt; Markus Müller muss die Rehabilitation in einem Listenspital = zugelassener Leistungserbringer antreten, das auf der Spitalliste des Kantons Zürich aufgeführt ist )<br/>-&gt; Markus Müller soll vorgängig eine Kostengutsprache beim Versicherer einholen (1 P)</p> |                    |                    |

| Teil 1: Fragen zu Markus Müller<br>Krankenversicherung  | maximale Punkte            | erzielte Punkte |
|---|----------------------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 7: Taggeldversicherung 8 Punkte</b></p> <p><u>Erweiterung Grundsachverhalt</u><br/>Nehmen Sie an, die IV-Rente von Markus Müller wird per November 2018 wieder aufgehoben. Markus Müller plant nun, sich selbstständig zu machen. Ihm ist bekannt, dass er als Selbstständigerwerbender im Krankheitsfall keinen Lohn mehr erhält. Er hat gehört, dass man sich aber bei der Krankenversicherung versichern kann, es gebe eine Summenversicherung und eine Schadenversicherung.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>7.1 Er möchte von Ihnen wissen, worum es sich bei den beiden Varianten genau handelt. Erläutern Sie stichwortartig die beiden Modelle.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Summenversicherung:</i><br/>- im Versicherungsfall wird die abgemachte Summe bezahlt (0.5 P)<br/>- Anspruch entsteht bei bestätigter Arbeitsunfähigkeit (0.5 P)<br/>- Verzicht auf Nachweis des Schadens (0.5 P)<br/>- meistens teurere Variante (0.5 P)</p> <p><i>Schadenversicherung:</i><br/>- es muss ein Schaden vorliegen (zum Beispiel Erwerbsausfall) (0.5 P)<br/>- Leistungen sind vom Ausmass des Schadens abhängig (0.5 P)</p> <p>7.2 Welche Variante würden Sie Markus Müller empfehlen? Begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Summenversicherung, obwohl teurer, das Belegen eines Schadens ist immer aufwändig und der Beweis schwierig zu erbringen (2 P)</i></p> <p>7.3 Der Berater von Markus Müller teilt ihm mit, dass ein Abschluss einer VVG-Taggeldversicherung wegen seiner Krankheit wahrscheinlich nicht möglich sei. Welche Möglichkeit hat Markus Müller, trotzdem eine Taggeldversicherung abzuschliessen? Nennen Sie je einen Vor- und Nachteil dieser Variante.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Krankentaggeld nach KVG abschliessen (1 P)</i><br/><i>Vorteil: Aufnahmepflicht, Vorbehalt von maximal 5 Jahren möglich (1 P)</i><br/><i>Nachteil: hohe Prämie (1 P)</i><br/><i>(Pro Vorteil und Nachteil 1 Punkt)</i></p> | <p>3</p> <p>2</p> <p>3</p> |                 |

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts

| Teil 2: Fragen zu Pia Müller<br>Unfallversicherung  | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 8: Versicherungsprämien <span style="float: right;">3 Punkte</span></b></p> <p><u>Erweiterung Grundsachverhalt</u><br/>Die Kita „Spielwiese“ zieht Pia Müller von ihrem Lohn je 50 % der Berufs- und der Nichtberufsunfallprämie ab.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>Ist das zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Berufsunfallprämie: Nein (0.5 P), Arbeitgeber muss 100 % der Prämie übernehmen (Art. 91 Abs. 1 UVG) (1 P) Nichtberufsunfallprämie: Ja (0.5 P), Abreden zu Gunsten des Arbeitnehmers sind gestattet (Art. 91 Abs. 2 UVG) (1 P)</i></p> |                 |                 |

ankreuzen bei Verwendung eines Zusatzblatts



| Teil 2: Fragen zu Pia Müller<br>Arbeitslosenversicherung  | maximale<br>Punkte | erzielte<br>Punkte |
|---|--------------------|--------------------|
| <p><b>Aufgabe 9: Versicherter Verdienst und Taggeld - Fortsetzung</b></p> <p>9.3 Berechnen Sie die durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung ab November 2017 unter Berücksichtigung des verbleibenden Verdiensts der Kita Spielwiese. Zeigen Sie den Lösungsweg auf. Nennen Sie auch die maximale Dauer der zu beziehenden Kompensationszahlungen sowie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>CHF 2'133.32 (1 P) CHF 3'500.00 ./. 833.35 = CHF 2666.65 davon 80 % (1 P)<br/> Anspruch auf Kompensationszahlungen bis längstens Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (1 P) Art. 24 Abs. 4 AVIG (1 P)</i></p> | 4                  |                    |

**Teil 2: Fragen zu Pia Müller  
Unfallversicherung**

maximale  
Punkte

erzielte  
Punkte

**Aufgabe 10: Leistungspflicht und Leistungen**

**20 Punkte**

Erweiterung Grundsachverhalt

Am 01.12.2017 stürzt Pia Müller während ihres Ferienaufenthalts in Grächen über zwei Treppenstufen hinweg und erleidet am rechten Fuss einen Bänder- riss. Beigetragen zu den Auswirkungen des Sturzes hat sicher auch die Gang- unsicherheit infolge der Rückenprobleme.

Sie wird gleichentags in ein nahe gelegenes öffentliches Spital gefahren und dort am Fussgelenk operiert. Pia Müller erkrankt noch während ihres Spitalau- fenthalts an einer Lungenentzündung. Dadurch dauert der Spitalaufenthalt nicht wie ursprünglich geplant 14 Tage, sondern 21 Tage. Das Spital erstellt ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis mit folgendem Inhalt:

100 % vom 01.12.2017 bis 01.02.2018  
50 % vom 02.02.2018 bis auf weiteres

Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge

Wie beurteilen Sie Leistungspflicht und Leistungen des Unfallversicherers? Machen Sie eine umfassende Gesamtschau für die aktuell fälligen Leistungen aufgrund der oben beschriebenen Situation, jedoch ohne Berechnungen der Geldleistungen. Nennen Sie auch die massgebende(n) Rechtsgrundlagen(n).

Lösungsvorschlag:

- *Versicherungsdeckung ist gegeben – Nachdeckungsfrist infolge Anstellung bei der kantonalen Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 + 2 UVG, Art. 6 Abs. 1 UVG) (3 P)*
- *Unfallbegriff ist erfüllt (Art. 4 ATSG) (2 P)*
- *Heilbehandlung (Art. 10 Abs. 1 UVG) (2 P)*
- *Spital allgemeine Abteilung (Art. 10 Abs. 1 lit. c UVG, Art. 15 UVV) (2 P)*
- *während der Dauer der stationären Behandlung der Unfallfolgen für die gesamte Gesundheitsschädigung, also bis und mit 14.12.2017 (Art. 64 Abs. 1 ATSG, Art. 128 Abs. 1 UVV) (3 P)*
- *Taggeld (Art. 16 UVG) (1 P)*
- *Für die Dauer der rein unfallbedingten (Art. 16 Abs. 1 UVG) Arbeitsunfähig- keit (Art. 6 ATSG) (2 P)*
- *Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag, also ab 04.12.2017 (Art. 16 Abs. 2 UVG) (2 P)*
- *Kein Spitalabzug (Art. 67 Abs. 1 ATSG, Art. 27 Abs. 1 lit. a UVV) (3 P)*

| Teil 2: Fragen zu Pia Müller<br>Unfallversicherung  | maximale Punkte            | erzielte Punkte |
|---|----------------------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 11: Rückfall</b> <span style="float: right;"><b>13 Punkte</b></span></p> <p><u>Erweiterung Grundsachverhalt</u><br/>                     Am 09.03.2018 wird die unfallbedingte Behandlung abgeschlossen. Pia Müller leidet weiterhin an Rückenbeschwerden. Trotzdem unternimmt sie Wanderungen. Dabei meldet sich ihr durch den Unfall vom 01.12.2017 verletzter rechter Fuss wieder. Sie sucht deswegen am 05.05.2018 den Arzt auf. Dieser schreibt sie wegen Unfalls bis und mit 06.06.2018 zu 100 % arbeitsunfähig. Ab 07.06.2018 ist sie nur noch wegen Rückenbeschwerden zu 50 % arbeitsunfähig. Der Arzt schliesst die Unfallbehandlung per 06.06.2018 ab.</p> <p>Gehen Sie von der Annahme aus, dass vor der erneuten Aufnahme der ärztlichen Behandlung am 05.05.2018 unfallbedingt eine volle und krankheitsbedingt eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bestanden hat. Pia Müller ist bezüglich der Kündigung durch die kantonale Verwaltung bei der Arbeitslosenversicherung gemeldet und die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>                     11.1 Wer ist für die Behandlungsbedürftigkeit sowie Arbeitsunfähigkeit ab 05.05.2018 zuständig? Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>Es handelt sich um einen Rückfall zum Unfall vom 01.12.2017. Somit ist der Unfallversicherer von damals zuständig (Art. 11 UVV) (3 P)</i></p> <p>11.2 Nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) für das Taggeld betreffend die neue Arbeitsunfähigkeit, und begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>Bei Rückfällen ist gemäss Art. 23 Abs. 8 UVV der unmittelbar zuvor bezogene Lohn massgebend (2 P)</i><br/> <i>Anstellung Kita „Spielwiese“:</i><br/> <i>Normales Taggeld aufgrund Verdienst bei der Kita zum Zeitpunkt des Rückfalles (Art. 23 Abs. 8 UVV) (1 P)</i><br/> <i>Arbeitslosigkeit:</i><br/> <i>Da Pia Müller arbeitslos war und Arbeitslosentaggeld bezog, bemisst sich das Taggeld entsprechend. Art. 17 Abs. 2 UVG (3 P)</i></p> <p>11.3 Aufgrund der Beschwerden im rechten Fuss ist Pia Müller nicht in der Lage, ihren Haushalt zu führen. Kommt der Unfallversicherer für diese Auslagen (Haushaltshilfe) auf? Begründen Sie Ihre Antwort, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>Der Unfallversicherer kann lediglich für ärztlich angeordnete Hauspflege aufkommen (1 P). Somit besteht keine Leistungspflicht (1 P). Art. 10 Abs. 3 UVG, Art. 18 UVV (2 P).</i></p> | <p>3</p> <p>6</p> <p>4</p> |                 |

| Teil 2: Fragen zu Pia Müller<br>Arbeitslosenversicherung   | maximale Punkte  | erzielte Punkte |
|--|--|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 12: Mitwirkungspflichten</b> <span style="float: right;"><b>8 Punkte</b></span></p> <p><u>Erweiterung Sachverhalt</u><br/>Ab Juli 2018 ist Pia Müller wieder voll arbeitsfähig, sowohl unfall- als auch krankheitsbedingt, und macht wiederum Leistungen der Arbeitslosenversicherung geltend. Ab August 2018 kann sie jedoch keine Stellensuche mehr nachweisen. In einer schriftlichen Stellungnahme gibt sie an, dass sie nicht mehr an eine Vermittlung glaube und deshalb auch keine weiteren Stellen mehr suchen wolle.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>12.1 Pia Müller erkundigt sich bei Ihnen, welche weiteren Konsequenzen ihr aufgrund ihres Verhaltens drohen können. Nennen Sie drei mögliche Konsequenzen, und begründen Sie Ihre Antwort.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/>1) Sanktionen (1 P)<br/>2) Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit (1 P)<br/>3) Ablehnung des Anspruches / keine weiteren Taggelder (1 P)<br/>Weitere Antworten möglich (keine Unfallversicherung mehr usw.)</p> <p>12.2 Welche Vollzugsstelle ist für die Kontrolle der Arbeitsbemühungen zuständig?</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/>Regionale Arbeitsvermittlung RAV (1 P)<br/>Kantonale Amtsstelle ist auch korrekt</p> <p>12.3 Nennen Sie drei Voraussetzungen, welche eine versicherte Person erfüllen muss, damit sie als vermittlungsfähig gilt. Nennen Sie die massgebende(n) gesetzliche(n) Grundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/>Sie muss bereit (1 P), berechtigt (1 P) und in der Lage sein (1 P), eine zumutbare Arbeit anzunehmen. Art. 16 Abs. 1 AVIG (1 P).</p> | <p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">4</p> |                 |

| Teil 2: Fragen zu Pia Müller<br>Arbeitslosenversicherung  | maximale Punkte            | erzielte Punkte |
|---|----------------------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 13: Schlechtwetterentschädigung 9 Punkte</b></p> <p><u>Erweiterung Sachverhalt</u><br/>Annahme: Pia Müller arbeitet ab Dezember 2018 als Sekretärin bei der Winterthur Gartenbau AG in Glarus. Die Unternehmen kann im Februar 2019 mehrere Aufträge nicht ausführen, weil ein Kälteeinbruch die Arbeiten verhindert.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>13.1 Wie, wann und wo muss die Winterthur Gartenbau AG die Schlechtwetterentschädigung (SWE) geltend machen? Gibt es Verfallfristen für die Geltendmachung des Anspruchs? Gehen Sie für Ihre Antworten davon aus, dass die Rechtslage im Jahr 2019 die gleiche ist wie im Jahr 2018.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Sie muss die SWE spätestens am 5 Tag des Folgemonats (1 P) schriftlich (1 P) bei der kantonalen Amtsstelle (1 P) geltend machen.<br/>Der Anspruch muss innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode auf die er sich bezieht, geltend gemacht werden. (1 P)</i></p> <p>13.2 Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Geschäftsinhaber/in (1 P) und die mitarbeitenden Ehegatten (1 P)<br/>Art. 42 Abs. 3 / Art. 31 Abs. 3 AVIG (1 P)</i></p> <p>13.3 Für wie viele Abrechnungsperioden/Monate innerhalb einer Periode von zwei Jahren kann die Schlechtwetterentschädigung geltend gemacht werden? Nennen Sie auch die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Maximal 6 Abrechnungsperioden/Monate (1 P)<br/>Art. 44a Abs. 1 AVIG (1 P)</i></p> | <p>4</p> <p>3</p> <p>2</p> |                 |

| Teil 2: Fragen zu Pia Müller<br>Krankenversicherung   | maximale Punkte | erzielte Punkte |
|---|-----------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 14: Versicherungspflicht KVG <span style="float: right;">5 Punkte</span></b></p> <p><u>Erweiterung Sachverhalt</u><br/>Gehen Sie davon aus, dass Pia Müller von der Invalidenversicherung schliesslich aufgrund ihrer Rückenprobleme eine ganze IV-Rente erhält. Sie findet, dass das Wetter in der Schweiz ihrer Gesundheit nicht gut tue. Deshalb trennt sie sich von ihrem Mann und plant die Auswanderung nach Italien. Ab dem 01.04.2019 möchte sie zu ihrer Freundin nach Sizilien ziehen. Heute ist sie im Hausarztmodell mit einer Franchise von CHF 1'000.00 versichert.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>Pia Müller fragt Sie an, wo sie versichert sein müsse und ob Anpassungen notwendig seien. Beraten Sie Pia Müller hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht. Gehen Sie für Ihre Antworten davon aus, dass die Rechtslage im Jahr 2019 die gleiche ist wie im Jahr 2018.</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/><i>Pia Müller muss obligatorisch in der CH versichert bleiben (1 P), weil sie immer in der CH gearbeitet hat und eine IV-Rente aus der CH bezieht (1 P).</i><br/><i>Anpassungen ja:</i><br/>- kein Hausarztmodell möglich (1 P)<br/>- keine wählbare JF möglich (1 P)<br/><i>Dies sehen die bilateralen Verträge so vor. (1 P)</i></p> | 5               |                 |

| Teil 3: Fragen zu Maria Müller<br>Unfallversicherung  | maximale Punkte   | erzielte Punkte |
|---|-------------------|-----------------|
| <p><b>Aufgabe 15: Leistungspflicht Unfallversicherer 9 Punkte</b></p> <p><u>Erweiterung Sachverhalt</u><br/>                     Schon kurze Zeit nach Lehrbeginn zeigen sich Hautprobleme bei Maria und sie muss den Arzt aufsuchen. Dieser stellt ein toxisch-irritatives Ekzem an beiden Händen fest, welches zurückzuführen ist auf die häufigen Arbeiten als Coiffeuse mit Wasser, am nassen Haar und mit Chemikalien (z.B. Haarfärbemittel, welche unter anderem <u>Benzol</u>- bzw. <u>Phenol</u>-Verbindungen enthalten).</p> <p>Der Unfallversicherer erhält eine Schadenmeldung.</p> <p><u>Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge</u><br/>                     15.1 Weshalb ist der Unfallversicherer zuständig? Begründen Sie detailliert, und nennen Sie die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>Der Unfallversicherer ist für Berufskrankheiten zuständig (Art. 6 Abs. 1 UVG) (1 P). Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, welche bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 1 UVG) (1 P), Benzol und Phenol sind in Art. 14 UVV Anhang 1 aufgeführt (2 P).</i></p> <p>15.2 Arbeitnehmer wie Maria Müller, welche den Vorschriften über die arbeitsmedizinische Vorsorge unterstehen, können von gefährdeten Arbeiten ausgeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat ein entsprechendes Verfahren vorgesehen. Zeigen Sie dieses Verfahren auf. Wer ist für dieses Verfahren zuständig? Nennen Sie die Rechte und Pflichten der betroffenen Person in diesem Zusammenhang, und nennen Sie auch die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n).</p> <p><b><u>Lösungsvorschlag:</u></b><br/> <i>Die Suva erlässt eine entsprechende Verfügung (Nichteignung) Art. 84 Abs. 2 UVG (1 P), Art. 78 VUV (Wort "Suva" muss erwähnt werden) (1 P)<br/>                     Rechte - Beratung, Entschädigung Art. 78 Abs. 2 VUV (1 P), Art. 82 VUV (1 P)<br/>                     Pflichten - Einhalten der Verpflichtungen aus Nichteignungsverfügung, Art. 80 Abs. 2 und 3 VUV (1 P)</i></p> | <p>4</p> <p>5</p> |                 |

**Teil 3: Fragen zu Maria Müller  
Arbeitslosenversicherung**

maximale  
Punkte

erzielte  
Punkte

**Aufgabe 16: Insolvenzenschädigung**

**12 Punkte**

Erweiterung Sachverhalt

Der Lehrbetrieb von Maria Müller musste aufgrund des massiven Kundenrückgangs am 18.02.2017 Konkurs anmelden. Die Löhne für die Monate Januar und Februar 2017 konnten nicht mehr ausbezahlt werden. Maria Müller war noch im 1. Lehrjahr und hätte pro Monat CHF 450.00 verdient.

Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge

16.1 Wie muss Maria Müller vorgehen, damit sie die noch offenen Löhne bei der Arbeitslosenversicherung einfordern kann? Umschreiben Sie die genauen Schritte für die Anmeldung. Nennen Sie zudem die massgebende(n) Rechtsgrundlage(n) über die Verwirkung des Anspruchs auf Insolvenzenschädigung.

6

**Lösungsvorschlag:**

*Maria Müller muss innert 60 Tagen (1 P) nach der Veröffentlichung des Konkurses im Handelsamtsblatt (1 P) bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse (1 P) einen Antrag auf Insolvenzenschädigung einreichen (1 P).  
Art. 53. Abs. 1 und 3 AVIG (2 P)*

16.2 Welche konkreten Forderungen sind bei der Insolvenzenschädigung grundsätzlich und in welchem Umfang gedeckt, und für welchen Zeitraum können diese geltend gemacht werden? Begründen Sie Ihre Antwort.

6

**Lösungsvorschlag:**

*Offene Lohnforderungen inkl. 13 ML (1 P) nicht ausbezahlte Überzeit (1 P) und nicht bezogene Ferien (1 P) bis zum Höchstbetrag von CHF 12'350.00 (1 P) zu 100 % (1 P). Maximal die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses sind gedeckt (1 P)*





**Teil 4: Fragen zu Marco Müller  
Krankenversicherung**

maximale  
Punkte

erzielte  
Punkte

**Aufgabe 19: Berechnung Prämie**

**13 Punkte**

Erweiterung Sachverhalt

Marco Müller, angestellt bei der Stoos AG, findet, dass er zu hohe Prämien bezahle. Ab dem 1.1.2019 will er eine günstigere Krankenkasse wählen, deshalb hat er schon ein Angebot bei seinem jetzigen Versicherer eingeholt. Er bezahlt jetzt CHF 324.00 mit Unfall und einer wählbaren Franchise von CHF 1'000.--. Eckdaten für das Angebot:

Wählbare Franchise CHF 2'500.00  
Der Versicherer gewährt die Maximalrabatte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Rabatt Unfallsistierung 5 %  
Jugendlichen Rabatt: 25 %  
HMO-Rabatt: 20 %

Frage(n)/Auftrag bzw. Aufträge

19.1 Berechnen Sie die konkrete Prämie.

11

**Lösungsvorschlag:**

*Die Ausgangsprämie muss berechnet werden:*

Jetzige Prämie CHF 324.00  
+ Rabatt Franchise CHF 40.85 (2 P; 1 für Berechnung und 1 für Ergebnis)  
Berechnung: (CHF 700 x 70%) : 12  
Ausgangsprämie mit Unfall CHF 364.85 (1 P)

**ACHTUNG:** da er angestellt ist, muss er keine Unfalldeckung bezahlen  
Jugendlicher Rabatt muss nicht mehr berechnet werden, da Ausgangsprämie schon für Jugendliche ist

Maximal möglicher Rabatt = Minimalprämie (2 Punkte für Berechnung)  
CHF 364.85 : 2 = CHF 182.40 + Unfalldeckung = CHF 196.10 (maximale Prämie mit Unfall)

Prämie mit Unfall CHF 364.85  
- wählbare Franchise CHF 128.35 (2 Punkte, 1 für Berechnung und 1 für Ergebnis)  
Berechnung (CHF 2'200 x 70%) : 12  
- HMO Rabatt CHF 72.95 (2 Punkte, 1 für Berechnung und 1 für Ergebnis)  
Berechnung (20 % von CHF 364.85)  
Zwischentotal CHF 163.55  
Unfallsistierung muss nicht mehr gerechnet werden. Es ist die Minimalprämie von CHF 182.40 = ohne Unfall zu bezahlen. (2 Punkte für Endergebnis, wobei 1 Punkt für Zwischentotal gegeben werden kann)

